



LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN WIEN

25 Cg 39/19t - 12

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 3889

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen Frauen
und Männer gleichermaßen.

Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko
Reisnerstraße 20/4
1030 Wien

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Mag. Johann Gudenus

vertreten durch

Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko

Reisnerstraße 20/4

1030 Wien

Tel.: 01 / 890-53-93, Fax: 01 / 890-53-93/15

(Zeichen: GudeJo/R-MirfRa)

Beklagte Partei

XXX XXX XXX

Singerstraße 20/11

1010 Wien

Rechtsanwalt

vertreten durch

Dr. Andreas FRAUENBERGER

Rechtsanwalt

Landstraßer Hauptstraße 1/1/10

1030 Wien

Tel.: 715 11 15

Wegen:

EUR 68.000,00 samt Anhang (Sonstiger Anspruch - allgemeine Streitsache)

Zu: GudeJo/R-MirfRa

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Abteilung 25

Wien, 05. September 2019

Mag. Christoph Schuhmertl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

2 Beilage(n):

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beschluss	05.09.2019	BON12	

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
2	Beilage	12.08.2019	D	



Einstweilige Verfügung

RECHTSSACHE:

**Gefährdete Partei
(Kläger)**

Mag. Johann Gudenus
per Adresse Klagevertreter

vertreten durch

Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko
Rechtsanwalt
Reisnerstraße 20/4
1030 Wien
Tel.: 01 / 890-53-93, Fax: DW 15
(Zeichen: GudeJo/R-MirfRa)

**Gegner der gefährdeten Partei
(Beklagter)**

XXX XXX XXX
Singerstraße 20/11
1010 Wien
Rechtsanwalt

vertreten durch

Dr. Andreas Frauenberger
Rechtsanwalt
Landstraßer Hauptstraße 1/1/10
1030 Wien
Tel.: 01 / 715 11 15

Wegen:

(hier bei EV:) Unterlassung

- 1.) Zur Sicherung des Anspruchs der gefährdeten Partei (Kläger) gegen den Gegner der gefährdeten Partei (Beklagter) auf Unterlassung von Persönlichkeitsverletzungen, worauf das Klagebegehren gerichtet ist, wird dem Gegner der gefährdeten Parteien bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Rechtsstreits verboten,
 - a.) ohne Einverständnis des Klägers von Äußerungen des Klägers Tonaufnahmen herzustellen oder herstellen zu lassen, oder Gespräche des Klägers abzuhören oder aufzuzeichnen, oder abhören oder aufzeichnen zu lassen, wenn Äußerungen oder Gespräche des Klägers nicht öffentlich erfolgen, und solche Tonaufnahmen oder Transkripte davon ganz oder

teilweise zu veröffentlichen, zu verbreiten, oder anderen Personen vorzuspielen, zugänglich zu machen oder zu überlassen;

- b.) ohne Einverständnis des Klägers vom Kläger Bildaufnahmen (Lichtbilder) oder Filmaufnahmen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, oder Bildaufnahmen (Lichtbilder) oder Filmaufnahmen, in denen der Kläger erkennbar ist, oder Transkripte von solchen Filmaufnahmen ganz oder teilweise zu veröffentlichen, zu verbreiten, oder anderen Personen vorzuspielen, zugänglich zu machen oder zu überlassen, wenn der Kläger darauf zu sehen ist, wenn er sich nicht in der Öffentlichkeit befindet; sowie
- c.) die in der Öffentlichkeit mit der Bezeichnung „Ibiza-Video“ bezeichnete Filmaufnahme von einem am 24.07.2017 erfolgten Treffen des Klägers, dessen Ehegattin und Heinz-Christian Strache mit zwei Personen auf der Mittelmehrinsel „Ibiza“, von der Teile am 17.05.2019 von den Medieninhabern der „Süddeutsche Zeitung“ und des Magazins „Der Spiegel“ im Internet veröffentlicht wurden, wie sie in dem beiliegenden Artikel der Wiener Zeitung vom 22.05.2019, Beilage ./D, der einen integrierten Bestandteil dieser Einstweiligen Verfügung bildet, beschrieben sind, oder Teile dieser Filmaufnahme oder ein Transkript dieser Filmaufnahme oder Teile eines solchen Transkripts zu veröffentlichen, zu verbreiten, oder anderen Personen vorzuspielen, zugänglich zu machen oder zu überlassen.

2.) Diese Einstweilige Verfügung wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgrund der gleichzeitig eingebrachten Klage erlassen.

3.) Die gefährdete Partei hat ihre Kosten vorläufig selbst zu tragen.

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 14.08.2019, bei Gericht am selben Tag elektronisch eingebracht, **begehrte der Kläger** eine Unterlassung wie oben im Spruch angeführt (Punkt 1.), die Veröffentlichung des Urteils in verschiedenen Medien (Punkt 2.), die Herausgabe der Aufnahmen, in eventu die Vernichtung (Punkt 3.), Auskunft über die Verbreitung, Überlassung etc zu geben und Rechnung über die Einnahmen zu legen wobei das sich daraus ergebende Zahlungsbegehren vorbehalten bleibt (Punkt 4.), Zahlung

eines ideellen Schadenersatzes von EUR 20.000,00 (Punkt 5.) und die Feststellung der Haftung für sämtliche eingetretenen und künftigen Schäden (Punkt 6.). Dazu brachte der Kläger im Wesentlichen vor:

Die Haftung des Beklagten für das von ihm begangene Komplott ergebe sich unter anderem daraus, dass er zu dessen Durchführung seinen Status als Rechtsanwalt missbraucht habe. Ein Rechtsanwalt sei nach der Rechtsanwaltsordnung (RAO) verpflichtet, eine von ihm übernommene Beratung oder Vertretung dem Gesetz gemäß mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit auszuüben. Bei Geschäften zwischen Parteien und deren Anbahnung habe der Rechtsanwalt unparteiisch zu agieren und auch die Interessen aller unvertretenen Parteien zu wahren und alle Parteien mit gleicher Sorgfalt und Treue zu behandeln und vor Interessengefährdungen zu bewahren, sofern er nicht zu Beginn seiner Tätigkeit mitteile, dass er nur für eine Partei agiere. Diese Verschwiegenheitspflicht bestehe auch gegenüber Personen, die sich einem Rechtsanwalt anvertrauen und von ihm beraten oder vertreten werden wollen, für die der Rechtsanwalt dann aber nicht tätig werde. Zur besonderen Treuepflicht gehöre auch eine dauernde strenge Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwalts als zentrales Element der Ausübung des Anwaltsberufs, weil jeder darauf vertrauen können müsse, dass er nicht gerade durch Betrauung eines Parteienvertreters Beweismittel gegen Vorwürfe welcher Art immer - seien sie rechtlicher oder ethischer Art - gegen sich selbst schaffe. Die Verschwiegenheitspflicht beziehe sich insbesondere auch auf alle rechtswidrigen Handlungen des Klienten. Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sei nur wirksam, wenn sie vom Klienten wissentlich gegeben werde.

Gleichzeitig beantragte der Kläger die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung wie Punkt 1.) des Klagebegehrens und brachte dazu ergänzend vor:

Der Kläger habe nach § 78 iVm § 87c Abs 1 und Abs 3 UrhG (vormals § 81 Abs 2 UrhG) zur Sicherung seiner Unterlassungsansprüche einen Anspruch auf eine Einstweilige Verfügung, wofür keine Gefährdungsbescheinigung erforderlich sei. Der Kläger habe auch nach § 16 ABGB einen Anspruch auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung in Form einer Sicherungsverfügung nach § 381 Z 1 iVm § 382 Abs 1 Z 5 EO und nach § 382g Abs 1 Z 4 EO.

Es bestehe eine objektive Gefährdung der Ansprüche des Klägers, weil ihm vom Beklagten weitere Eingriffe drohen. Der Beklagte habe gegen den Kläger sehr

berechnend und skrupellos in völliger Missachtung der Rechte des Klägers agiert. Der Beklagte habe zudem versucht, die von ihm begangenen Rechtsverletzungen öffentlich zu rechtfertigen und beharre auf seinem Standpunkt. Durch die Wahl zum Nationalrat am 29.09.2019 bestehe die Gefahr, dass der Beklagte aus politischen Motiven im Zuge des hart geführten Wahlkampfes der politischen Parteien weitere Teile des Ibiza-Videos veröffentlicht oder Anderen zur Verfügung stelle oder zugänglich mache, zumal er in seiner Stellungnahme mitgeteilt habe, dass er bei seiner Aktion aus politischen Motiven handle. Interessen des Beklagten würden durch eine solche einstweilige Verfügung nicht beeinträchtigt, weil er dadurch in seinem Beruf und seinem Privatleben überhaupt nicht eingeschränkt wäre. Demgegenüber überwiege das Interesse des Klägers, nicht noch weiter in seiner Privatsphäre verletzt, in der Öffentlichkeit bloßgestellt und weiteren Angriffen ausgesetzt zu werden.

Der Beklagte beantragte, den Antrag auf Erlassung der Einstweiligen Verfügung abzuweisen und brachte dazu zusammengefasst vor:

Der Kläger stelle sich als schuldloses Opfer eines rechtswidrigen Angriffs dar, dessen Privatsphäre in die Öffentlichkeit gezerrt worden wäre. Der Kläger und Hans-Christian Strache seien jedoch zum Zeitpunkt der Entstehung des „Ibiza-Videos“ die beiden führenden Proponenten der größten Oppositionspartei Österreichs gewesen, mit dem Ziel nach der damals anstehenden Nationalratswahl Regierungsverantwortung zu übernehmen. Aussagen solcher Personen über ihre politischen Vorhaben und deren geplante Umsetzung seien niemals privat, gleichgültig in welchem Rahmen sie getätigt werden. Dieses öffentliche Interesse wiege umso schwerer, als wegen der videodokumentierten Äußerungen ein Ermittlungsverfahren bei der WKStA wegen Verdachts der Begehung schwerer strafbarer Handlungen mit Freiheitsstrafandrohungen bis zu zehn Jahren, nämlich insbesondere Umbau der liberalen Republik in eine illibetäre, Bildung einer staatsfeindlichen Verbindung oder Anleitung zur illegalen Parteienfinanzierung anhängig sei. Es gebe keinerlei berechtigtes Interesse daran, die Öffentlichkeit und somit potentielle Wähler von der Kenntnis derartiger Äußerungen und Handlungsweisen auszuschließen. Politisches Handeln sei niemals Teil der Privatsphäre.

Falsch sei, dass der Beklagte einer breiten Öffentlichkeit bekannt oder eine Person öffentlichen Interesses sei, das Gegenteil habe das HG Wien mehrfach in Ent-

scheidungen festgehalten (Beilagen ./4 ff).

Mit der Pressemitteilung des Beklagten vom 24.05.2019 (Beilage ./7) habe dieser kein „Geständnis“ abgelegt. Vielmehr werde auf die relevante Eigenverantwortung der betroffenen Politiker verwiesen, deren Reaktion eine Eigendynamik hervorgerufen und entfaltet habe, weitere Stellungnahmen des Beklagten seien ihm aufgrund der ihn treffenden anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung allerdings nach wie vor verwehrt. Schon in der Pressemitteilung werde allerdings festgehalten, dass der Beklagte weder strafbares Verhalten gesetzt noch an solchen mitgewirkt habe.

In der Finca auf Ibiza seien auffällige und eindeutige Hinweisschilder auf eine Videoüberwachung angebracht gewesen, auch die Aufnahmevorrichtungen (Kameras) seien auffällig und augenfällig gewesen. Der Kläger und Strache hätten daher davon ausgehen müssen, dass alles was sie an diesem Ort tun bzw sagen auf Video festgehalten werde.

Der Beklagte habe keine „Ingerenz“ auf die Verbreitung des „Ibiza-Videos“ durch die Medien „Süddeutsche Zeitung“ und „Der Spiegel“. Der Beklagte besitze weder das Originalvideo noch eine Kopie des Videos, es sei bei der am 19.08.2019 beim Beklagten durchgeführten Hausdurchsuchung auch keinerlei diesbezügliches Videomaterial gefunden oder beschlagnahmt worden. Der Beklagte könne daher weder das Video noch Teile davon an Dritte weitergeben.

Durch das jüngst erschienene Buch „Die Ibiza Affäre“ sei überdies sichergestellt, dass der Allgemeinheit mittlerweile auch die bisher nicht gezeigten Videopassagen zumindest der Beschreibung nach bekannt seien. Die „Süddeutsche Zeitung“ und „Der Spiegel“ würden über das gesamte Material verfügen und auch autonom die Entscheidung darüber treffen, welche Teile des Videos veröffentlicht werden, diese Entscheidung treffe nicht der Beklagte.

Das Bescheinigungsverfahren wurde durchgeführt durch

- a) Einsicht in die vom Kläger vorgelegten Urkunden
 - ./A Eintrag in „Wien Geschichte Wiki“ zu Johann Gudenus
 - ./B Auszug aus dem Rechtsanwaltsverzeichnis der RAK Wien
 - ./C Artikel derstandard.at vom 16.03.2017
 - ./D Artikel Wiener Zeitung vom 22.05.2019
 - ./E Artikel Bild.de, „Die wichtigsten Details der Ibiza-Affäre“

- ./F Martin E. Renner, „Die Verschwörung“, PI-News
- ./G Artikel Neue Zürcher Zeitung vom 28.05.2019
- ./H „600.000 € in Goldmünzen für Video“, EU-Infothek vom 29.05.2019
- ./i Artikel derstandard.at vom 18.06.2019
- ./J Die Presse vom 27.05.2019, „Ibiza-Video wurde Strabag angeboten“
- ./K Artikel EU-Infothek vom 21.05.2019
- ./L Artikel standard.at vom 23.05.2019
- ./M Artikel diepresse.com vom 24.05.2019
- ./N Ibiza-Connection: Anwalt gesteht, EU-Infothek vom 25.05.2019
- ./O Ibiza-Video: Anwalt legt Geständnis ab, kurier.at vom 24.05.2019
- ./P Wiener Anwalt gibt Beteiligung am Strache-Video zu, welt.de 24.05.2019
- ./Q AMS Berufswörterbuch, Eintrag Journalist
- ./R Reporterfabrik, Was ist Journalismus?
- ./S karriere.at, „Was macht man als Journalist?“
- ./T Auszug aus Klaus Meier, Zehn Thesen zum Strukturwandel der Medien
- ./U Weischenberg/Malik/Scholl, media Perspektiven 7/2006
- ./V Österreichischer Presserat, Ehrenkodex für die österreichische Presse
- ./W Artikel diepresse.com vom 27.05.2019
- ./X Kopie des nach Antragstellung erschienenen Buchs „Die IBIZA-AFFÄRE“
- ./Y Konvolut mit Ausschnitten aus „Ibiza-Video“
- ./Z Interview mit Sascha Wandl, Tageszeitung „Österreich“ vom 23.05.2019

b) Einsicht in die vom Beklagten vorgelegten Urkunden

- ./1 Parlamentarische Anfragebeantwortung BM Dr. Jabloner vom 14.08.2019
- ./2 Pressemitteilung zur EV des LG Berlin vom 24.05.2019
- ./3 Obermaier/Obermayer, Die Ibiza Affäre (2019), Auszug
- ./4 Einstweilige Verfügung des HG Wien vom 28.5.2019 zu 68 Cg 27/19f
- ./5 Einstweilige Verfügung des HG Wien vom 6.6.2019 zu 19 Cg 48/19h
- ./6 Einstweilige Verfügung des HG Wien vom 31.5.2019 zu 68 Cg 29/19z
- ./7 Presseaussendung des Beklagten vom 24.05.2019
- ./8 Schreiben RA Eisenberg vom 27.05.2019
- ./9 Artikel „‘Heute‘ mietet sich in Oligarchen Villa ein“ vom 21.05.2019
- ./10 Screenshots des Artikels vom 21.05.2019

- ./11 Artikel Kurier „Wo die blauen Träume platzen“ vom 25.05.2019
- ./12 Eidesstattliche Erklärung des Beklagten zum Besitz der Aufnahmen
- ./13 E des EGMR vom 24.02.2015, Haldimann gg die Schweiz, AfP 2016, 239
- ./14 Interview Strache auf USB-Stick

Folgender Sachverhalt ist bescheinigt:

Der Kläger war über viele Jahre Politiker der Freiheitlichen Partei Österreich (FPÖ), zuletzt war er unter anderem Stellvertreter von Heinz-Christian Strache als Bundesparteiobmann der Freiheitlichen, Geschäftsführender Landesparteiobmann in Wien und Geschäftsführender Klubobmann der FPÖ im Parlament; weiters war er nach der letzten Wiener Gemeinderatswahl im Jahr 2015 Vizebürgermeister und Landeshauptmann-Stellvertreter (Beilage ./A).

Der Beklagte ist ein selbständiger Rechtsanwalt in 1010 Wien (Beilage ./B). Darüber hinaus ist der Beklagte unternehmerisch tätig und verfügt über verschiedene Firmenbeteiligungen, unter anderem auch an der Nailstogo GmbH, bei der er auch Alleingesellschafter sowie Geschäftsführer ist und durch welche er einer breiten Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der sogenannten „Waxing Affäre“ bekannt wurde (Beilage ./C). Der Beklagte ist kein Journalist, er hat – abgesehen von den bisherigen Verkäufen des Videos - auch nicht mit Journalisten zusammengearbeitet.

Im Mai 2019 erregte eine als „Ibiza-Video“ bekanntgewordenen Filmaufnahme weltweit Aufsehen, in welcher der Kläger und Strache in einem Gespräch mit einer vermeintlichen „russischen Oligarchin“ zu sehen sind. Die Gesamtdauer des Videos beträgt sechs bis sieben Stunden, wobei bisher nur Teile des Videos im Umfang von wenigen Minuten veröffentlicht wurden. Weitere Aussagen wurden als Transkript veröffentlicht. Der Kläger trat in der Folge als Obmann des Klubs der Abgeordneten der FPÖ zum Nationalrat und zum Bundesrat (des Freiheitlichen Parlamentsklub) und Strache als Vizekanzler der Republik Österreich sowie als Bundesparteiobmann der FPÖ zurück.

Dieses Filmaufnahmen erfolgten geplant und wurden nur dadurch möglich, dass eine Schauspielerin sich als reiche Nichte eines russischen Oligarchen mit dem (falschen) Namen Aljona Makarow (in der Folge: Schauspielerin) ausgab. Der Beklagte hat für diese Schauspielerin eine Legende aufgebaut, welche genau auf den Kläger

ausgerichtet war.

Im Jänner 2017 erhielt die Ehegattin des Klägers einen Anruf von der Immobilienmaklerin Irena Markovic, dass eine vermögende Russin an Liegenschaften der Familie des Klägers interessiere sei. Am 24.03.2017 erfolgte bei einem Abendessen ein erstes Treffen, an dem die Schauspielerin, begleitet vom Beklagten und einem Herrn Thaler (tatsächlich Herr Julian Hessenthaler), die Immobilienmaklerin Markovic und der Kläger mit seiner Ehegattin teilnahmen. Der Beklagte erklärte, dass er beim Ankauf von Immobilien unterstützend wirke und eine Immobilientransaktion als Vertragserrichter und Vertragsabwickler durchführe, wobei er auch die Interessen des Klägers und dessen Familie wahre. Die Schauspielerin bekundete ihr Interesse an dem Immobilienerwerb, was vom Beklagten bestätigt wurde, und behauptete in diesem Gespräch über ein Vermögen von EUR 350 Millionen zu verfügen, welches sie investieren möchte. Weiters wolle die Schauspielerin nach den Angaben des Beklagten auch andere Investitionen von größerer Dimension in Österreich tätigen und würde dabei die Kooperation mit einer politischen Partei suche.

Am 25. April 2017 erfolgte eine Besichtigung der Liegenschaft. Wenige Tage später erklärte der Beklagte gegenüber dem Kläger, dass für das Gesamtvolumen des angeblich gewünschten Immobilienankaufs von 8 bis 15 Millionen die Überweisung eines ersten Teilbetrages von 7 Millionen Euro auf sein Treuhandkonto erfolgt sei. Im Mai oder Juni 2017 suchte der Kläger den Beklagten auf dessen Einladung in dessen Rechtsanwaltskanzlei auf. Dabei zeigte der Beklagte dem Kläger, um zu zeigen dass die Schauspielerin angeblich eine EU-Bürgerin sei und daher keine Genehmigung nach den Vorschriften des Ausländergrunderwerbs benötige, eine Kopie eines Reisepasses, womit die Schauspielerin fälschlich als lettische Staatsbürgerin und mit dem falschen Namen Aljona Makarov ausgewiesen wurde.

Tatsächlich hatte die Schauspielerin weder das Geld, um Liegenschaften zu kaufen oder Geld zu investieren, noch hatte sie überhaupt irgendein Interesse an den Liegenschaften, noch stimmte irgendwas an ihren Angaben zu ihrer Person. Dies war dem Beklagten bekannt. Es gab auch niemals Geld auf einem Treuhandkonto des Beklagten. Beim Begleiter der Schauspieler handelte es sich auch nicht wie vorgegeben um einen Herrn Thaler, sondern um einen Freund des Beklagten, den Privatdetektiv Julian Hessenthaler, welcher bereits Erfahrungen mit Betriebsspionage und geheimen

Videoaufnahmen hatte (Beilage ./Z).

Auf Ibiza fand abseits jeder Öffentlichkeit in einem rein privaten Umfeld ein mehrstündiges privates und vertrauliches Gespräch statt, in dem der Kläger und Strache mit der Schauspielerin und dem Freund des Beklagten heikle politische Themen besprachen. Der Kläger und Strache befanden sich wegen der vom Beklagten initiierten Täuschung in der Annahme, dass sie an einem rein privaten und vertraulichen Gespräch mit einer reichen Russin und deren Begleiter teilnehmen, bei dem es keine Beobachter gibt und keine Film- oder Tonaufnahmen erfolgen, die dann von anderen Personen oder gar von einer breiten Öffentlichkeit gesehen und gehört werden.

Der Beklagte ließ das gesamte Gespräch von seinem Freund heimlich mit Bild und Ton filmen, um das Video gewinnbringend zu verkaufen. Er bot dieses Video mehrfach entgeltlich verschiedenen Interessenten, unter anderem aber nicht ausschließlich an Medien. Schließlich haben die Medieninhaber der „Süddeutsche Zeitung“ und des Magazins „Der Spiegel“ die Aufnahmen bekommen und Teile des Videos sowie in Artikeln auch Inhalte der Gespräche veröffentlicht.

Der Kläger und Strache befanden sich wegen der vom Beklagten geplanten und geleiteten Aktion und der dabei erfolgten Täuschung in der Annahme, dass sie an einem rein privaten und vertraulichen Gespräch mit einer reichen Russin und deren Begleiter teilnehmen, bei dem es keine Beobachter gibt, und das auch sonst nicht von anderen Personen wahrgenommen werden kann, von dem insbesondere keine Film- oder Tonaufnahmen erfolgen. Hätten der Kläger und Strache Kenntnis der wahren Tatsachen gehabt oder gewusst, dass sie dabei gefilmt werden, so hätten sie nicht an diesem Treffen mit der Schauspielerin und dem Freund des Beklagten teilgenommen.

Der Beklagte hat noch Zugriff auf eine digitale Kopie der Aufnahmen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Öffentlichkeit den geschriebenen Inhalt aller Aufnahmen kennt, zumal nicht feststeht, dass alle Aufnahmen den Medien „Süddeutsche Zeitung“ und „Der Spiegel“ verkauft wurden. Es besteht die Gefährdung, dass der Beklagte vor der bevorstehenden Nationalratswahl Ende September 2019 weitere Aufnahmen verbreitet.

Dieser bescheinigte Sachverhalt gründet sich auf die **Würdigung der oben angeführten Bescheinigungsmittel**. Dabei waren insbesondere folgende Überlegun-

gen maßgeblich:

Aus der Presseaussendung des Beklagten ist kein Tatsachengeständnis abzuleiten. Umgekehrt hat der Beklagte bisher überhaupt nicht mitgewirkt, den Sachverhalt aufzuklären, sondern bestreitet nur allgemein, er bringt nur oberflächlich und sehr zurückhaltend vor, oftmals erfolgen die Ausführungen nicht einmal auf der Tatsachenebene sondern reduzieren sich auf reine Rechtsausführungen. Er hat auch nur zu einem einzigen Punkt eine eidesstattliche Erklärung abgegeben, nämlich dass kein Filmmaterial (mehr?) habe. Darüber hinaus hat er weder seine eigene Einvernahme als Bescheinigungsmittel angeboten noch weitere eidesstattliche Erklärung abgegeben. Eine derartige Vorgangsweise ist nicht nachvollziehbar und kann wohl nur so verstanden werden, dass der Beklagte bewusst keine konkreten und nachprüfbaren Angaben machen möchte.

Die Behauptungen des Klägers sind demgegenüber sehr konkret, zeigen die notwendigen Details und sind jedenfalls in sich schlüssig. Weiters sind sie - soweit im bescheinigten Sachverhalt festgestellt - durch die vorgelegten Urkunden bescheinigt. Festzuhalten ist, dass im Rahmen dieses Verfahrens eine Bescheinigung ausreichend ist, aber keine Rückschlüsse auf das noch zu führende Hauptverfahren zulässt.

Der Beklagte beruft sich immer wieder auf seine „Verschwiegenheitspflicht“, und zwar sowohl in diesem Verfahren als auch in seiner Presseaussendung (Beilage ./7). Dazu führt er aber keinerlei Details aus, welche dem Gericht die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob es eine solche Verschwiegenheitspflicht überhaupt gibt und gegenüber welcher Person diese bestehen sollte. Es ist nicht einmal gesichert ob er überhaupt eine solche Pflicht als Rechtsanwalt oder aus einem anderen Grund behauptet. Es steht der Verdacht im Raum, dass dies überhaupt nur eine Schutzbehauptung des Beklagten ist. Allenfalls meint er sogar eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber seinen Partnern, seinem Freund und/oder der Schauspielerin, allenfalls auch gegenüber anderen Personen, welche ihn im Hintergrund beauftragt oder unterstützt haben, das Video aufzunehmen, und welche er schützen will oder muss.

Weiters fällt auf, dass der Beklagte sich immer nur vage zu den Vorwürfen äußert. So spricht er von einem „allfälligen herstellen lassen“, ohne ausdrücklich zu sagen, ob die konkret vorgebrachten Handlungen, welche ihm vom Kläger vorgeworfen wurden, richtig sind oder nicht. Weiters bestreitet er nur, dass er an einem „straffälli-

gen Verhalten“ beteiligt gewesen wäre, erklärt aber wiederum nicht, welches Verhalten er tatsächlich gesetzt hat. Es lässt sich also überhaupt nicht prüfen, welche seine Handlungen er auf Grund welcher Umstände als nicht strafbar erachtet. Dadurch kann das Gericht nicht prüfen, ob die Rechtsansicht richtig ist, und schon gar nicht, welche konkreten Tatsachenbehauptungen bestritten werden. Damit fehlt ein verwertbares Tatsachensubstrat im Vorbringen des Beklagten. Gegen den Beklagten ist zu 711 St 1/19v der Staatsanwaltschaft Wien ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig, in welchem unter anderem die Frage, ob der Beklagte an der Entstehung des „Ibiza-Videos“ beteiligt war und wenn ja in welcher Art und in welchem Umfang, Ermittlungsgegenstand ist. Es ist durchaus möglich, dass der Beklagte sich deswegen derartig bedeckt bei seinem Tatsachenvorbringen hält. Im Ergebnis konnte er in diesem Bescheinigungsverfahren dem Tatsachenvorbringen des Klägers nichts Entscheidendes entgegenhalten.

Dass das Treffen auf Ibiza abseits der Öffentlichkeit stattfand sowie der Kläger und Strache davon ausgingen, dass alles vertraulich bleibt, also auch nichts aufgenommen wird, ergibt sich bereits aus dem Inhalt der Gespräche. Schilder auf eine Videoüberwachung können daran nichts ändern. Abgesehen davon, dass eine Videoüberwachung bei Wohnhäusern regelmäßig nur dann durchgeführt wird, wenn dies zur Einbruchssicherung notwendig ist, also wenn niemand im Haus ist, sagen solche Schilder nichts darüber aus, ob dies auch eine Tonaufnahme beinhaltet. Jeder Gast, egal ob Politiker oder nicht, würde wohl unzweifelhaft erwarten, dass man ihn ausdrücklich darauf hinweist, wenn er beim jemanden auf Besuch ist und alles nicht nur videoüberwacht wird, sondern wenn es auch eine vollständigen Tonaufnahme gibt. Der Gedanke, dass es „normal“ sei, dass alles in einer Wohnung während eines Besuchs von Gästen mit Bild und Ton aufgezeichnet wird, wie der Beklagte behauptet, ist geradezu absurd. Dass der Kläger auf diesen Umstand einer Ton- und Bildaufnahme ausdrücklich hingewiesen wurde, hat der Beklagte jedoch nicht einmal vorgebracht.

Der Beklagte hat in seiner eidesstattlichen Erklärung lediglich ausgeführt, dass er weder über das Original-Videomaterial noch über Kopien verfüge, nicht aber dargelegt, dass er auch sonst keinen Zugriff auf eine Kopie habe, etwa über seine Partner. Er führt auch nur aus, dass er nicht über die Verbreitung des Videos durch die Medien „Süddeutsche Zeitung“ oder „Der Spiegel“ entscheide. Das ist wohl so zu ver-

stehen, dass diesen das Video ohne Einschränkungen zur Verfügung gestellt wurde. Er hat aber nicht ausgeführt, dass er nicht darüber (mit-)entscheide, ob das Video anderen Medien oder Personen zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere hat er aber nicht ausgeführt, dass er niemals das Original oder eine Kopie hatte. Eine derartig einschränkende Darstellung wirkt alles andere als zufällig oder „ungeschickt“, sondern ist sicherlich die ganz bewusst gewählte Wortwahl eines Rechtsanwaltes, der sich um die Antwort auf die entscheidenden Fragen drücken möchte. Es erscheint auch unglaubwürdig, dass der Beklagte wirklich nirgendwo Zugriff auf eine digitale Kopie der Aufnahme hat, dass er nicht in einem unbekanntem Bankschließfach oder bei einem Notar einen USB-Stick hat, dass er nicht irgendwo auf einem Server im Ausland einen passwortgeschützten Zugriff auf Dateien hat, oder dass er noch über seine Partner jederzeit eine Kopie bekommen kann. Gerade weil die Aufnahmen offenbar sehr wert sind, offenbar mehrere Millionen Euro, erscheint es unglaubwürdig, dass er keinen Zugriff (mehr) darauf hat. Das Gericht geht vielmehr davon aus, dass der Beklagte in irgendeiner Form sicher noch Zugriff auf eine digitale Kopie der Aufnahmen hat.

Der Beklagte behauptet, durch das jüngst erschienene Buch „Die Ibiza Affäre“ seien der Allgemeinheit mittlerweile auch die bisher nicht gezeigten Videopassagen zumindest der Beschreibung nach bekannt. Für das Gericht ist nicht überprüfbar, woher der Beklagte diese Information hat, dass das Buch tatsächlich als Transkript aller vorhandenen Aufnahmen wiedergibt. Weiters ist nicht überprüfbar, ob diese Aussage richtig ist. Es kann - wenn überhaupt - höchstens gesagt werden, dass die „Süddeutsche Zeitung“ und „Der Spiegel“ keine weiteren Inhalte haben, da nicht bekannt ist, ob diesen die komplette Aufnahme übergeben wurde.

Dass die Gefährdung besteht, dass der Beklagte vor der bevorstehenden Nationalratswahl Ende September 2019 weitere Aufnahmen verbreitet, ergibt sich daraus, dass er bereits verschiedenen Personen Aufnahmen angeboten hat, wobei hohe Summen im Raum standen, es ihm also offenbar um Geld geht. Vor der Nationalratswahl könnte das Interesse und damit der Preis für solche Informationen steigen.

Rechtlich folgt:

Der Beklagte wendet ein, dass für die Ansprüche nicht österreichisches Recht, sondern nach § 13 Abs 2 IPRG spanisches Recht anzuwenden sei, weil die behauptete-

te Verletzungshandlung auf der spanischen Insel Ibiza gesetzt worden sei. Nach spanischem Recht sei die Aufnahme jedoch nicht unzulässig.

Im vorliegenden Fall ist zu differenzieren zwischen den Vorbereitungshandlungen, welche nach dem bescheinigten Sachverhalt ausschließlich in Österreich stattfanden, den eigentlichen Aufnahmen, welche nach bisheriger Kenntnis nur auf Ibiza stattfanden, und den Veröffentlichungen, welche ausgehend von den zwei deutschen Medien in erster Linie in Deutschland und Österreich, aber auch in anderen Ländern und letztlich weltweit erfolgten. Die Auswirkungen der Veröffentlichung sind im Hinblick auf den beruflichen und privaten Mittelpunkt des Klägers überwiegend in Österreich.

Im Rahmen des Provisorialverfahrens kann mangels Vorlage geeigneter spanischer Entscheidungen nicht geprüft werden, wie die Rechtslage in Spanien tatsächlich ist. Allerdings ist unter Hinweis auf die Rechtsprechung zu § 120 StGB festzuhalten, dass auch nach der österreichische Rechtsordnung das Anfertigen selbst von geheimen (Ton-)Aufnahmen zulässig sein kann, etwa zur Beweissicherung, wobei es immer auf den konkreten Einzelfall ankommt. Es geht hier jedoch nicht um die Aufnahme selbst bzw alleine um diese, welche allenfalls für sich isoliert betrachtet rechtskonform sein kann, sondern um die Weitergabe und Verbreitung, um das nachträgliche Zugänglichmachen für Dritte. Wenn die Aufnahme nur intern verwendet worden wäre, hätte es wohl auch keine Probleme gegeben.

Da die Veröffentlichung auch in Österreich erfolgte und hier auch der stärkste Eingriff in die Rechte des Klägers erfolgt, ist auch unter Anwendung von § 13 Abs 2 IPRG analog (vgl RIS-Justiz RS0077106) österreichisches Recht anzuwenden, soweit sich der Anspruch nicht nur auf die Aufnahme selbst auf Ibiza stützt, was nicht der Fall ist. Darüber hinaus erachtet das Gericht es für sachgerecht, den Eingriff als Gesamtheit zu betrachten, wobei der stärkste Bezug zu Österreich besteht, da neben der langen und umfangreichen Vorbereitung (nur) in Österreich dann die Veröffentlichung auch in Österreich erfolgte, wobei der Eingriff wie oben bereits ausgeführt sich am stärksten in Österreich auswirkte.

Das Gericht teilt grundsätzlich die Ansicht des Beklagten, dass (zumindest) die bekannten Aussagen vom Kläger und von Strache aus dem sogenannten „Ibiza-Video“, in welchem es über ihre politischen Vorhaben und deren geplante Umsetzung nach der anstehenden Nationalratswahl, nicht (rein) „privat“ seien können, selbst

wenn sie in einem privaten Rahmen erfolgen. Vielmehr überwiegt hier eindeutig das öffentliche Interesse, Kenntnis von derartigen Äußerungen und Handlungsweisen zu erlangen. Das Gericht vermag aber nicht der Ansicht des Beklagten zu folgen, dass es dabei völlig irrelevant sei, ob der Beklagte Journalist nach dem JournalistenG bzw. Medienmitarbeiter nach dem MedienG oder „privat investigativ tätiger Teil der Zivilgesellschaft“ sei. Während das Motiv des Medienmitarbeiters typischerweise die Veröffentlichung für die Allgemeinheit ist (vgl. § 1 MedienG), ist alleine schon das Motiv bei „privat Investigativen“ zu hinterfragen, vor allem wenn im Raum steht, dass diese die Ergebnisse ihrer Tätigkeit um viel Geld an Interessierte weiterverkaufen wollen (siehe Beilage ./Z: Verkaufspreis von EUR 1,5 bis 5 Millionen bei Kosten von EUR 300.000 bis 600.000). Anzumerken ist, dass letztlich zwar die Aufnahmen an Medien weitergegeben wurden, aber damit nicht feststeht, dass die Interessenten für die Aufnahmen alle Medien sind, welche die Veröffentlichung planen. Denkbar ist theoretisch auch, dass Interessierte gerade nicht die Veröffentlichung planen, sondern vorhaben können, ihre eigenen Interessen mit diesem Wissen durchzusetzen, etwa durch eine Erpressung. Wenn man diese Möglichkeiten in Betracht zieht, spielt es eben doch eine Rolle, ob diese Aufnahmen von einem Medienmitarbeiter für eine Veröffentlichung oder einem Anderen für eine rein finanzielle Verwertung erfolgen, die möglicherweise am Ende nicht einmal für legale Zwecke verwendet wird.

Im Ergebnis muss auf diese Frage jedoch nicht weiter eingegangen werden, weil der Beklagte nicht einfach ein „Teil der Zivilgesellschaft“ ist wie er behauptet, sondern in seiner gesetzlich ganz besonders geregelten Funktion als Rechtsanwalt aufgetreten ist.

Ausgehend vom bescheinigten Sachverhalt ist der Beklagte nämlich nicht nur als Rechtsanwalt für die Schauspielerin aufgetreten, sondern hat sich auch als Vertragsserrichter und Treuhänder für beiden Seiten, also auch für den Kläger angeboten. Weiters war er der bei Anbahnung von Geschäften zwischen dem Kläger und der Schauspielerin involviert. In dieser Rolle als Rechtsanwalt, Vertragsserrichter und Treuhänder hat der Beklagte unparteiisch zu agieren und auch die Interessen des Klägers zu wahren, er hat den Kläger als Rechtsanwalt vor Interessengefährdungen zu bewahren. Er hätte den Kläger jedenfalls darauf hinweisen müssen, dass die Personalien der Schauspielerin nicht mit der Kopie des Reisepasses übereinstimmen (oder of-

fenlegen, dass er die Echtheit nicht überprüft hat), er hätte darauf hinweisen müssen, dass es keine 7 Millionen Euro auf seinem Konto als Treuhänder gibt (und nicht das Gegenteil behaupten dürfen), er hätte den Kläger gar nicht mit der Schauspielerin zusammenbringen dürfen.

Das Gericht geht davon aus, dass der Beklagte wusste, dass es sich bei der vermeintlichen reichen Russin nur um eine nicht-vermögende Schauspielerin handelt. Aber selbst wenn er dies nicht gewusst hätte, ist ihm ein massiver Vorwurf zu machen. Ein Rechtsanwalt ist nach § 8a RAO im Hinblick auf die besonders hohe Gefahr der Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) verpflichtet, alle Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, bei denen er im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für seine Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt. Er hätte also die Identität der Schauspielerin ordnungsgemäß prüfen müssen und dann wäre ihm aufgefallen, dass die behauptete Identität nicht stimmt, und dass hätte er aufgrund seiner Pflichten dem Kläger mitteilen müssen.

Zusammengefasst hätte der Beklagte den Kläger aktiv vor der falschen Identität der Schauspielerin warnen müssen, er hätte den Kläger vor einer Falle warnen müssen. Der Beklagte als Rechtsanwalt kann sich dabei keinesfalls auf seine „privaten Investigationen“ oder ein „Projekt der Zivilgesellschaft“ stützen, weil ihn als Anwalt unzweifelhaft einfach ganz andere Pflichten als andere Personen treffen.

Ohne seine Anbahnung des Kontaktes in seiner Rolle als Rechtsanwalt, ohne seine falsche Behauptung, es seien 7 Millionen Euro auf seinem Treuhandkonto eingelangt und ohne seine Vorlage einer Kopie eines Reisepasses mit falschen Namen der Schauspielerin wäre es letztlich nicht zu den gegenständlichen Ton- und Filmaufnahmen gekommen. Aus diesem Vertragsverhältnis als Rechtsanwalt, künftiger Vertragserrichter und Treuhänder bzw allenfalls noch vorvertraglichem Verhältnis hat der Kläger einen Rechtsanspruch gegenüber den Beklagten darauf, dass alle durch die Pflichtverletzung des Rechtsanwaltes möglich gemachten Aufnahmen nicht weiterverbreitet werden und er ein solches Verhalten einstellt.

Entgegen der Ansicht des Beklagten können weder deutliche Hinweise auf Videoüberwachung noch eine Auffälligkeit der im Objekt befindlichen Kameras in der Finca auf Ibiza als stillschweigende Zustimmung („in Kauf genommen“) zu einer Auf-

nahme und schon gar nicht zu einer Veröffentlichung dieser Aufnahmen gewertet werden.

Der Beklagte wendet weiters ein, er könne nicht auf Unterlassung in Form von Einwirkung auf alle möglichen ungenannten und unbekanntem Dritten in Anspruch genommen werden. Eine solche Ausweitung auf alle möglichen ungenannten und unbekanntem Dritten ist dem Unterlassungsbegehren nicht zu entnehmen, daher ist nicht näher darauf einzugehen.

Der Rechtsmissbrauch indiziert grundsätzlich eine Wiederholungsgefahr. Da der Beklagte nicht einmal erklärt hat, dass er nicht weitere Aufnahmen machen/veranlassen bzw daran nicht mitwirken/verbreiten möchte, sondern sogar eine Einschränkung um „politisches Handeln“ begehrt, ist die Wiederholungsgefahr bereits aus seinem Vorbringen gegeben.

Dass der Beklagte behauptet, dass er keine Kopien des Videos hat, ändert nichts am Anspruch des Klägers, da er nicht vorgebracht hat, dass er nicht noch einen tatsächlichen Zugriff auf Kopien hat, etwa durch seine Partner bei der Videoerstellung. Darüber hinaus geht das Gericht als bescheinigter Sachverhalt davon aus, dass er noch Zugriff auf Kopien hat.

Der Beklagten hat nicht vorgebracht, dass seine Interessen durch die beantragte Einstweilige Verfügung beeinträchtigt wären. Da der Beklagte sogar behauptet, dass er gar keine Kopien der Filmaufnahmen mehr habe, wäre bei Richtigkeit seiner Behauptung eine Beeinträchtigung seiner Interessen hinsichtlich der vorhandenen Aufnahmen sogar denkunmöglich. Hinsichtlich künftiger Aufnahmen hat der Beklagte ebenfalls keine Beeinträchtigung behauptet. Inwiefern eine Einschränkung bzw Differenzierung um „politisches Handeln des Klägers“ erforderlich ist, wurde ebenfalls nicht dargelegt. Aufgrund des Sicherungsgedankens der Einstweiligen Verfügung und der Schwierigkeit der Abgrenzung von „politischem Handeln“ zu „normalem Handeln“ erscheint eine solche Einschränkung weder technisch zielgerichtet umsetzbar noch rechtlich erforderlich. Da eine Beeinträchtigung seiner Interessen vom Beklagten nicht einmal behauptet wurde, ist eine Einschränkung im Übrigen auch nicht erforderlich. Im Hinblick auf den bescheinigten Sachverhalt ist im Ergebnis auch der weitgehende Umfang der beantragten Unterlassung noch zulässig.

Die gesamten vom Beklagten beantragten Bescheinigungsmittel wurden be-

rücksichtigt, die vom Kläger ergänzend beantragten Einvernahmen waren im Hinblick auf die vorgelegten Bescheinigungsmittel für die Feststellung des bescheinigten Sachverhaltes nicht erforderlich.

Die Einstweilige Verfügung war daher wie beantragt zu erlassen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 393 EO.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Abteilung 25
Wien, 05. September 2019
Mag. Christoph Schuhmertl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Ibiza-Affäre

Ibiza-Video: Was wir bisher wissen und was nicht

Am Freitag gingen die "Ibiza-Tapes" um die Welt. Seither ist in der österreichischen Innenpolitik nichts mehr wie es war. Die wichtigsten Antworten in Kürze.

vom 22.05.2019, 11:45 Uhr | Update: 22.05.2019, 14:42 Uhr



[+ 1 Bild](#)

Im Zentrum des Skandals: Heinz Christian-Strache und Johann Gudenus. © APAweb/APA, ROBERT JAEGER

WZ Online

[Mehr zu diesem Thema](#)



["Legal oder nicht - es ist ja nichts passiert"](#)

1



[Der Kriminalfall hinter der Ibiza-Affäre](#)

8 6

Der Ibiza-Skandal stürzt Österreich in eine Regierungskrise. Im Folgenden eine Übersicht der bisherigen Ereignisse:

Was bisher geschah

Deutsche Medien haben am 17. Mai 2019 um 18 Uhr ein Video veröffentlicht, das Heinz-Christian Strache belastet. In den laut "Spiegel" und "SZ" vor der Nationalratswahl 2017 auf Ibiza gefilmten Aufnahmen erklärt Strache einer vermeintlichen Nichte eines russischen Oligarchen, wie sie verdeckte Parteispenden an die FPÖ schleusen könnte. Die junge Frau gab bekannt, dass sie eine Viertelmilliarde Euro in Österreich investieren wolle.



Eine Szene aus dem belastenden "Ibiza - Video". - © APAweb/HARALD SCHNEIDER

Was ist in dem Video zu sehen?

In dem mehr als sechs Stunden dauernden Video sind Heinz-Christian Strache und Johann Gudenus im Gespräch mit einer vermeintlichen russischen Oligarchin zu sehen. Insgesamt soll das Treffen im Juli 2017 mehr als sechs Stunden gedauert haben. Die Aufnahmen entstanden in einer von Unbekannten eigens vom 22. bis 25. Juli 2017 angemieteten Villa auf der spanischen Insel Ibiza.

Herkunft der Aufzeichnung

Es ist bisher noch nicht bekannt, wer hinter den Aufnahmen steht, wer den Kontakt zu Gudenus und über ihn zu Strache herstellte, sowie wer die vermeintliche Nichte eines Oligarchen und ihren Begleiter darstellte. Dennoch haben sich mehrere Vermutungen aufgetan, die bisher von allen dementiert wurden. Die Journalisten, die das Video veröffentlichten, berufen sich auf den Quellenschutz. Vor der Veröffentlichung wurde das Material auf Echtheit überprüft.

Inhalte des Videos

Vizekanzler Heinz-Christian Strache hat der Frau, die angeboten habe, bei der "Kronen Zeitung" einzusteigen und Strache danach zu unterstützen, für den Fall einer Regierungsbeteiligung Staatsaufträge angeboten haben.

Als Spender im Wahlkampf 2017 nennt Strache unter anderem den Waffenfabrikanten Gaston Glock, die Milliardärin Heidi Goess-Horten, den Unternehmer Rene Benko sowie den Glücksspielkonzern Novomatic. Alle vier bestreiten dem Bericht zufolge, tatsächlich gespendet zu haben. Auch Strache und FP-Klubchef Johann Gudenus, der im Video als Übersetzer für die Russin fungiert, erklärten laut "Spiegel" und "SZ", die Spenden seien nie eingegangen.

Außerdem stellt Strache die Privatisierung der österreichischen Wasserversorgung auf der Couch in Ibiza in Aussicht. Die Medienlandschaft in Österreich wolle er nach ungarischem Vorbild kontrollieren. Den ORF in Teilen privatisieren.

Warum fällt der Name Jan Böhmermann in diesem Zusammenhang?

Der deutsche Satiriker Jan Böhmermann machte schon im April in einer Video-Botschaft zur Verleihung der Romy Anspielungen auf den Inhalt der Videos - was freilich als Satire rezipiert wurde.

Er sagte unter anderem: "Während Sie jetzt gerade die Gala genießen, Sekt trinken, feine Schnittchen essen, und charmant versuchen, Gernot Blümel nicht spüren zu lassen, wie sehr Sie ihn verachten (...) hänge ich gerade ziemlich zugekokst und Red-Bull-bezahlt mit ein paar FPÖ-Geschäftsfreunden in einer russischen Oligarchenvilla auf Ibiza herum - und verhandle darüber, ob und wie ich die Kronen Zeitung übernehmen kann und die Meinungsmache in Österreich an mich reißen kann."

Auswirkungen des Ibiza-Videos

Die Berichterstattung führte zu Straches Rücktritt sowie zum Bruch der rechtskonservativen Regierungskoalition. Eine neue Übergangsregierung soll das Land bis zur Neuwahl im Herbst führen.

Zitate im Video

"Ja, es gibt ein paar sehr Vermögende. Die zahlen zwischen 500.000 und eineinhalb bis zwei Millionen...Die zahlen aber nicht an die Partei, sondern an einen gemeinnützigen Verein...Das musst Du (der ebenfalls anwesende Klubchef Johann Gudenus übersetzt ins Russische, Anm.) erklären: Verein. Du musst erklären, dass das nicht an den Rechnungshof geht." - Strache erklärt offenbar den Modus operandi, um Spenden am Rechnungshof vorbeizulotsen.

"Die Spender, die wir haben, sind in der Regel Idealisten. Die wollen Steuersenkungen...Gaston Glock als Beispiel...(Gudenus übersetzt neuerlich ins Russische)...genau, Heidi Horten ist ein Beispiel. Rene Benko, der die ÖVP und uns zahlt...einer der größten Immobilienmakler Österreichs. Novomatic zahlt alle." - Strache spricht über angebliche Spender, die bereits Zahlungen leisten. Diese haben bereits dementiert.

"Schau, wenn sie (die russische Gesprächspartnerin, Anm.) wirklich vorher die Zeitung übernimmt...Wenn's wirklich vorher, um diese Wahl herum, zwei, drei Wochen vorher...die Chance gibt, über diese Zeitung uns zu pushen...brauch ma gor ned reden...dann passiert ein Effekt, den die anderen ja nicht kriegen...also schau, wenn das Medium zwei, drei Wochen vor der Wahl, dieses Medium, auf einmal uns pusht...dann hast Du Recht...dann machen wir nicht 27, dann machen wir 34 (Prozent, Anm.)" - Strache zu etwaiger Einflussnahme auf die "Kronen Zeitung"

"Schau, schau, sobald sie (die russische Gesprächspartnerin, Anm.) die Kronen Zeitung übernimmt...sobald das der Fall ist, müssen wir ganz offen reden...Da müssen wir uns zusammenhocken, müssen sagen: So, da gibt es bei uns in der Krone, zack, zack, zack, drei, vier Leute, die müssen gepusht werden. Drei, vier Leute, die müssen abserviert werden. Und wir holen gleich noch mal fünf neue rein, die ma aufbauen. Und das ist der Deal." - Und die Sicherung von mehr Einfluss auf die größte österreichische Tageszeitung.

"Schau, und dann sind wir genau beim Thema Strabag, Autobahnen. Du, das Erste in einer Regierungsbeteiligung, was ich heute zusagen kann, ist: Der Haselsteiner (Hans Peter, Anm.) kriegt keine Aufträge mehr. So, dann haben wir ein Riesenvolumen an infrastrukturellen Veränderungen. Wenn da eine Qualität da ist und ein qualitativer Anbieter da ist...bin ich der Erste, der sagt...dann sag' ich ihr, dann soll sie nämlich eine Firma wie die Strabag gründen, weil alle staatlichen Aufträge, die jetzt die Strabag kriegt, kriegt sie dann." - Strache über die Strabag und die mögliche Auftragsvergabe unter seinem Regierungseinfluss.

"Wennst die Kronen Zeitung hast, bist der bestimmende Faktor. Und wenn du darüber hinaus einen TV-Sender noch lukrierst, bestimmst du alles." - Strache träumt von einer Übernahme der "Kronen Zeitung" durch lettisch-russische Oligarchen.

"Journalisten sind sowieso die größten Huren auf dem Planeten." - Strache

"Der Verein ist gemeinnützig, der hat mit der Partei nichts zu tun. Dadurch hast du keine Meldungen an den Rechnungshof." - Strache erklärt, wie verdeckte Parteispenden funktionieren könnten.

"Bist du deppert, die ist scharf." - Von seiner Gesprächspartnerin war Strache sichtlich angetan.

"Falle, Falle, eine eingefädelte Falle." - Irgendwann bekommt Strache Bedenken.

"Des is ka Falle." - Klubobmann Johann Gudenus beruhigt.

Zitate in den Tagen danach

"Es war eine b'soffene G'schichte." - Heute sieht alles anders aus, Strache reflektiert...

"Meine Äußerungen waren nüchtern gesehen katastrophal und ausgesprochen peinlich."

"Hier wurde in Silberstein-Manier eine Schmutzkübel- und Desinformations-Kampagne gestartet." - Strache

"Für diese inhaltlichen Erfolge war ich bereit, viel auszuhalten. (...) Genug ist genug." - Kanzler Sebastian Kurz kann nicht mehr.

"Es sind beschämende Bilder und niemand soll sich für Österreich schämen müssen." - Bundespräsident Alexander Van der Bellen goutiert die Neuwahlen.

"Es ist ein Rückschlag, unbestritten." - Tiefstapeln vom steirischen FPÖ-Obmann Mario Kunasek.

"Eine freiheitliche Partei, die ihre Maske fallen gelassen hat und wir alle waren Zeugen dabei." - SPÖ-Chefin Pamela Rendi-Wagner fasst zusammen.

"Oppositionsbank, Regierungsbank, Anklagebank." -Die Grünen reimen.

"Ausgerechnet eine Russin? Wenn das der Führer wüsste." - Die Demonstranten am Ballhausplatz feixen.

Schlagworte

- [Ibiza-Affäre](#)
- [Strache](#)
- [Gudenus](#)
- [Österreich](#)